

## Preisregelung Netznutzung

### 1. Netznutzung

Die aktuell gültigen Netznutzungsentgelte werden vom Netzbetreiber im Internet veröffentlicht. Wird das Anschlussobjekt über ein separates Niederspannungskabel direkt aus einer Ortsnetzstation versorgt und liegt die Eigentumsgränze am Hausanschlusskasten des Anschlussobjektes (separates Kabel im Besitz des Netzbetreibers), so wird zusätzlich zu dem Netzentgelt „Umspannung MS / NS“ ein individuelles Entgelt in Rechnung gestellt.

#### 1.1 Netzentgelt für Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der Strombezugsmenge an der Entnahmestelle. Der Grundpreis ist ein Jahrespreis, welcher zeitanteilig je Entnahmestelle in Rechnung gestellt wird.

#### 1.2 Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Das Netzentgelt wird für die Entnahmestelle in Abhängigkeit der jeweiligen Entnahmesituation, der Benutzungsdauer und der in Anspruch genommenen elektrischen Leistung und Arbeit bestimmt.

Die Benutzungsdauer wird je Abnahmestelle ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/Jahr.

Das Entgelt setzt sich aus einem Leistungs- und Arbeitspreis zusammen. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung (kW) des Strombezuges. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Wert der Wirkleistung. Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf der Basis der bezogenen Arbeit (kWh) an der Entnahmestelle.

#### 1.3 Singulär genutzte Betriebsmittel

Sofern vom Netzkunden Betriebsmittel des Netzbetreibers singulär genutzt werden, erhebt der Netzbetreiber dafür ein Entgelt, das entsprechend § 19 Abs. 3 StromNEV festgelegt wird.

### 2. Blindstrom

Der Preis für Blindstrombezug an einem Entnahmepunkt ergibt sich aus den im Internet veröffentlichten aktuellen Preisblättern.

### 3. Messung / Abrechnung

Der Netzbetreiber erhebt je Zählpunkt ein Entgelt für die Abrechnung.

Der Messstellenbetrieb sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Netzbetreibers. Soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Satz 2 EnWG getroffen worden ist, erhebt der Netzbetreiber je Zählpunkt ein Entgelt für die Messung. Das Messentgelt besteht aus den zwei nachfolgend aufgeführten Komponenten. Stellt der Netzbetreiber Strom- oder Spannungswandler für die Messeinrichtung zur Verfügung, so erhebt er hierfür ein Entgelt.

- Komponente „Messstellenbetrieb“ enthält Kapitaldienst für das Gerät sowie Anteile aus der Bereitstellung. Diese wird nur in Rechnung gestellt, wenn der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist.
- Komponente „Messung und Ablesung“ beinhalten Kosten für die Ablesung und das Datenmanagement.

Die Entgelte für Messung und Abrechnung sind den aktuellen Preisblättern zu entnehmen.

### 4. Änderungsmitteilung

Änderungen des Standard – Preissystems werden im Internet veröffentlicht. Änderungen der Anlage 1 ‚Preisregelung Netznutzung‘ wird der Netzbetreiber dem Netznutzer mindestens einen Monat vor In-Kraft-Treten in Textform mitteilen. Sofern der Netznutzer mit den mitgeteilten Änderungen nicht einverstanden ist, steht ihm abweichend von Ziffer 13. des Netznutzungsvertrages das Recht zu, den Netznutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Termin des In-Kraft-Tretens der Änderungen zu kündigen.